

18. Raumprogramm und Ausstattung

18.1

Für Einrichtungen nach § 45a SGB VIII sind Raumprogramm und Ausstattung nach diesen Richtlinien zu den räumlichen Anforderungen nach §§ 45 ff. SGB VIII nachrangig.

18.2

¹Gefördert werden Wohnplätze im Einzelzimmer und/oder im Doppelzimmer bei Maßnahmen gemäß Nrn. 2.2 oder 2.3. ²Eine Kombination von Wohnplätzen zu Wohngruppen ist möglich. ³Sanitärraum und Küche können dem Individualraum oder der Wohngruppe zugeordnet sein.

18.3

Zur Mindestausstattung von Gemeinschaftssanitärbereichen von Wohngruppen gehören eine Dusche, ein WC (räumlich getrennt von der Dusche) und ein Handwaschbecken für jeweils vier Personen sowie, sofern die Individualräume nicht mit Waschbecken ausgestattet sind, ein Waschbecken für je zwei Personen.

18.4

¹Die Bemessung und die Ausstattung des Individualraums müssen Möglichkeiten zur Schreibtischarbeit, Wohnen und Schlafen bieten. ²Der Individualraum darf in einem Einzelzimmer nicht kleiner als 12 m² und in einem Doppelzimmer nicht kleiner als 14 m² sein. ³Hierin nicht enthalten ist die Fläche eines Vorraums, auch wenn er nicht baulich abgetrennt ist. ⁴Der Individualraum darf kein Durchgangsraum sein.

18.5

¹Die Fläche der Gemeinschaftsräume soll etwa 2 m² je Bewohner betragen. ²Gemeinschaftsräume können auch Fitnessräume, Hobbyräume, Musikräume oder Ähnliches sein; sie sind entsprechend zu möblieren. ³Als Nebenräume können eine Garderobe, eine WC-Anlage, ein Stuhllager sowie Flächen zur Versorgung und Betreuung der Auszubildenden vorgesehen werden. ⁴Für Einrichtungen nach § 45a SGB VIII ist die Planung auf die räumlichen Anforderungen nach §§ 45 ff. SGB VIII abzustimmen.

18.6

¹Abstellflächen sind in einer Größe von etwa 0,5 m² je Bewohner nachzuweisen. ²Je Bewohner muss ein überdachter Fahrradabstellplatz geschaffen werden. ³Wasch- und Trockenräume mit Waschmaschinen, Wäschetrocknern und Ausgussbecken sind in ausreichender Zahl zu schaffen.

18.7

Die Verkehrsflächen sollen 25 % der Wohnflächen nicht überschreiten.